

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	25.07.2017
Amt:	30 - Rechtsamt	Drucksachenummer: <b>VI/680</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	30-30.01-2017.01			
<b>TOP:</b>	Aussagegenehmigung			
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Beratungsergebnis:</b>		
Haupt- und Personalausschuss	am:	25.09.2017		
Stadtrat	am:	09.10.2017		

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>				
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:	Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag	
Produktkonto (Ermächtigung)			Euro	
Ergebnisplan				
Mehr-,	Minderaufwendungen		Euro	
Mehr-,	Mindererträge		Euro	
Finanzplan				
Mehr-,	Minderausgaben		Euro	
Mehr-,	Mindereinnahmen		Euro	
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag	Euro	
	<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag	Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:				

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister, Herrn Klaus Schmotz, die Genehmigung, vor dem 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Sachsen-Anhalt zum dortigen Untersuchungsthema auszusagen.

### **Begründung:**

Der 16. Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Landtages Sachsen-Anhalt hat beschlossen, auch den Oberbürgermeister als Zeugen zu vernehmen. Für die hierfür erforderliche Aussagegenehmigung ist der Stadtrat als Dienstvorgesetzter zuständig (§ 45 Abs. 5, S. 1 KVG LSA i. V. m. § 37 Abs. 3 BeamtStG und § 8 Abs. 2 LBG LSA). Die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde (§ 51 Abs. 1 LBG LSA) sind nicht gegeben; eine generelle Übertragung der Entscheidung auf die Aufsichtsbehörde ist nicht zulässig (Benne – Beamtenrecht Sachsen-Anhalt, § 51 LBG LSA, Anm. 2.2).

Gründe, die Aussagegenehmigung zu verweigern (§ 37 Abs. 4 BeamtStG) liegen ebenfalls

nicht vor.

In Vertretung

Axel Kleefeldt  
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

- Beschluss des Landtages zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses (LT-Drucks. 7/1233)
- Auszug aus dem ersten Beweisbeschluss U16/1 – Beweisthema - (ADrs. 7/U16/3)